

ErbR

Zeitschrift für die gesamte
erbrechtliche Praxis

7. Jahrgang Heft 02/2012

71559 ISSN 1862-4790 Art.-Nr. 07735202

Aufsätze

Wolfgang Krüger/Martin Tegelkamp
Familienrechtliche Rechtspositionen im Erbfall

Prof. Dr. Stephan Lorenz
Erbrecht in Europa – Auf dem Weg zu kollisionsrechtlicher Rechts-
einheit

Kostenpraxis

Norbert Schneider
Kostenfestsetzung auch zu Gunsten unbekannter Erben zulässig

Aus der Rechtsprechung

Begünstigung des Pflegeheims durch Testament des Angehörigen eines Heimbewohners verstößt nicht gegen den Heimfrieden – BGH, Beschluss v. 26.10.2011 – IV ZB 33/10

Darlehensvertrag kann aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Miterben gekündigt werden – OLG Frankfurt/Main, Urteil v. 29.07.2011 – 2 U 255/10

Maßgeblichkeit eines unauffindbaren Testaments – OLG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 12.09.2011 – 3 Wx 44/10

Wirksamkeit der Kündigung eines Bankkontos durch Erbenmehrheit – OLG Brandenburg, Urteil v. 24.08.2011 – 13 U 56/10

Rezension

Herausgeber

RA Dr. Andreas Frieser
RA Jan Bittler
RA Dr. Heinz-Willi Kamps
RA und Notar Dr. Hubertus Rohlfing
RA und Notar Ulrich Schellenberg
RA und Notar Wolfgang Schwackenberg
RA Dr. Wolfram Theiss
RA Dr. Heinrich Thomas Wrede

im Namen der
Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV

Beirat

Notar Prof. Dr. Wolfgang Baumann
VRiOLG a. D. Hans Albrecht Dingerdissen
Prof. Dr. Inge Kroppenberger
Prof. Dr. Anne Röthel
RA Dr. Michael Streck
RiFG Ulrike Wefers
RiBGH Roland Wendt

Schriftleitung

RA Dr. Oliver Juchem
RA Alexander Knauss

Inhalt

Heft 02|2012

Editorial	33	Maßgeblichkeit eines unauffindbaren Testaments OLG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 12.09.2011 – 3 Wx 44/10	57
Aufsätze			
Wolfgang Krüger/Martin Tegelkamp Familienrechtliche Rechtspositionen im Erbfall	34	Wirksamkeit der Kündigung eines Bankkontos durch Erbenmehrheit OLG Brandenburg, Urteil v. 24.08.2011 – 13 U 56/10; Vorinstanz: LG Potsdam, Urteil v. 21.04.2010 – 8 O 550/09	60
Prof. Dr. Stephan Lorenz Erbrecht in Europa – Auf dem Weg zu kollisionsrechtlicher Rechtseinheit	39		
Kostenpraxis			
Norbert Schneider Kostenfestsetzung auch zu Gunsten unbekannter Erben zulässig	50	Rechtsprechung kompakt Mietvertrag auf Lebenszeit des Mieters ist kein Vertrag zu Lasten des Vermieter-Erben als Dritten, soweit ihn die daraus resultierenden Pflichten erst aufgrund der Rechtsnachfolge treffen BGH, Ur. v. 12.10.2011 – VIII ZR 50/11	63
Rechtsprechung			
Begünstigung des Pflegeheims durch Testament des Angehörigen eines Heimbewohners verstößt nicht gegen den Heimfrieden BGH, Beschluss v. 26.10.2011 – IV ZB 33/10	51	Unzulässige Verwertung von Gutachten zur Testierunfähigkeit ohne vorherigen Hinweis BGH, Beschluss v. 23.11.2011 – IV ZR 49/11	63
Darlehensvertrag kann aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Miterben gekündigt werden OLG Frankfurt/Main, Urteil v. 29.07.2011 – 2 U 255/10	53	Vermutung einer gewollten unentgeltlichen Zuwendung erst bei auffallend grobem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung LG Köln, Ur. v. 03.06.2011 – 30 O 242/10	63
		Rezension Oberheim, Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess	64

Impressum

Schriftleitung: Dr. Oliver Juchem, Fachanwalt für Erbrecht (verantwortlich für den Textteil), In der Sürst 3, 53111 Bonn, E-Mail: info@dr-juchem.de

Rechtsprechung: Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil: Alexander Knauss, Fachanwalt für Erbrecht, Bonn

Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, E-Mail: info@wolterskluwer.de, Tel.: 026 31/8 01–22 22, Fax: 026 31/8 01–22 23

Verlagsredaktion: Barbara Eversmann

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts darf kein Teil dieser Zeitschrift ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder

in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Anzeigen: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Anzeigenverkauf: Marcus Kipp, Tel.: 02 21/ 9 43 73–71 48, Anzeigendisposition: Stefanie Szillat, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, Tel.: 02 21/9 43 73–78 35, Fax: 02 21/ 9 43 73–1 78 35, E-Mail: ssszillat@wolterskluwer.de

Anzeigenpreise: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 01.01.2012.

Erscheinungsweise: 12-mal jährlich.

Bezugspreis: Jährlich 140,- € zzgl. Versandkosten. Es wird eine Jahresrechnung erstellt. Einzelpreis: 16 € zzgl. Versandkosten. Für **Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins** ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

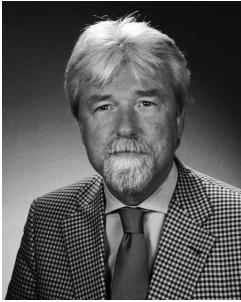
Herstellung: Sabrina Patzel

Satz: Satz-Offizin Hümmer, Waldbüttelbrunn

Druck: Wilhelm & Adam, Heusenstamm

ISSN: 1862-4790

Zitiervorschlag: ErbR 2012, Seite



Editorial

Rechtsharmonie in Europa

Harmonie – verstanden als Vereinigung von Entgegengesetztem zu einem Ganzen – als Realität in Europa anzusehen, fällt schwer.

Das währungspolitische Fiasko ist Alltag. Bemühungen, eine Verbesserung zu erreichen, scheitern – neben vielen anderen Ursächlichkeiten – oftmals auch an widerstreitenden Interessen der Einzelstaaten.

Der Weg zum »Ganzen« muss zwingend damit beginnen, dass die unterschiedlichen Privatrechtsordnungen und Verfahrensstrukturen der einzelnen Staaten sowie die damit einhergehenden ungleichen Gestaltungsmöglichkeiten als auch Verfahrensweisen abgebaut werden. Diese stellen, so betont Prof. Dr. Stephan Lorenz in seinem Beitrag zum Erbrecht in Europa (in diesem Heft S. 39 ff.), das eigentliche Binnenmarkthindernis für kleinere und mittlere Unternehmen dar. Unterschiedlichkeiten sind zu ersetzen durch gemeinsame materiellrechtliche Regelungen.

Dass es diese auf dem Gebiet des materiellen Erbrechtes nicht gibt, ist bekannt. Dass es angesichts von jährlich ungefähr 450 000 internationalen Erbfällen mit einem geschätzten Volumen von 120 Milliarden Euro einen Bedarf einer Rechtsvereinheitlichung gibt, weil nur hierdurch die gebotene Rechtssicherheit geschaffen wird, sollte eine unbestreitbare Erkenntnis sein.

Es verwundert, dass es in Anbetracht dieser Bedarfssituation keinerlei Bemühungen der Rechtsharmonie in diesem Sinne gibt.

Immerhin:

Am 16.12.2011 haben sich die europäischen Justizministerinnen und -minister auf wesentliche Punkte einer europäischen Erbrechtsverordnung geeinigt, die alsbald in Kraft treten soll. Man mag skeptisch sein, wann dieser Zeitpunkt eintritt, angesichts der Tatsache, dass der Vorschlag zu einer europäischen Erbrechtsverordnung bereits aus dem Jahr 2009 stammt.

Andererseits:

Diese Einigung der europäischen Minister setzt ein sehr deutliches Signal und begründet die Hoffnung, dass mit einem alsbaldigen Inkrafttreten gerechnet werden kann.

Die europäische Erbrechtsverordnung führt zu keinem einheitlichen materiellen Erbrecht. Sie führt aber zu einer Vereinheitlichung des erbrechtlichen Kollisionsrechts und in Teilbereichen zu einem Paradigmenwechsel. So rückt der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers in den Vordergrund der Anknüpfung für das anzuwendende materielle nationale Recht. Gleichzeitig aber wird dem Erblasser die Möglichkeit eingeräumt, durch Rechtswahl zu gestalten, beispielsweise sein Heimatrecht zu wählen. Auch wird ein europäisches Nachlasszeugnis eingeführt und – auch dies weist zumindest die Geschlossenheit europäischen Rechts gegenüber Drittstaaten aus – die Erbrechtsverordnung ist als *loi uniforme* konzipiert, d.h. sie findet Drittstaaten gegenüber Anwendung.

Die europäische Erbrechtsverordnung ist ein erster Schritt zur Harmonie, zur Vereinigung von Entgegengesetztem. Sie ist ein erster Schritt zum Abbau von Barrikaden, eine erste Ahnung eines rechtlichen »Binnenmarktes«. Ausreichend ist die Verordnung gewiss nicht, sondern stellt vielmehr weitere Forderungen an den Gesetzgeber. Sie lässt aber auch Raum dafür, dass unterschiedliche soziale und religiöse Ausgangslagen, die gerade bei erbrechtlichen Regelungen beachtenswert sind, weiterhin Berücksichtigung finden.

Für den Rechtsanwender stellt die europäische Erbrechtsverordnung eine neue Herausforderung dar. Dies gilt insbesondere bei der Gestaltung der Rechtsnachfolge.

In diesem Sinne wird es sich auch am Rechtsanwender entscheiden, wie harmonisch die Rechtsnachfolge in einem vereinten Europa gestaltet werden kann.

Ihr

Wolfgang Schwackenberg